



www.vb-cert.at

**VB – Cert**  
**Verein zur Förderung einheitlicher Standards**  
**Im Vorbeugenden Brandschutz**  
**Staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle**  
A-2100 Korneuburg, Wasweg 21  
+43/664/54 20 175 oder +43/664/54 20 176



office@vb-cert.at

## **Zertifizierungsprogramm**

**Zertifizierung**  
**von**  
**Fachfirmen**  
**für**  
**Sauerstoff-Reduktionssysteme**

**gemäß den Anforderungen**  
**der ÖNORM F 3073:2010**  
**Abschnitt 6 und Anhang C**  
**In Verbindung mit der**  
**ÖNORM F 3073:2021<sup>1</sup> – Abschnitt 6**

<sup>1</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	4
2.	Ziele der Zertifizierung .....	4
3.	Verwendete Dokumente .....	4
4.	Allgemeine Zertifizierungsschritte seitens VB-Cert (der Zertifizierungsprozess).....	5
5.	Zertifizierungsvertrag/Zertifizierungsvereinbarung .....	6
6.	Anwendungsbereich .....	6
7.	Hauptschritte des Zertifizierungsprozesses (Erst- und Re-Zertifizierung).....	6
8.	Überwachung nach 2 Jahren .....	7
9.	Vereinfachungen bei Hauptsitz und Zweigniederlassungen.....	7
10.	Anzahl der Verantwortlichen Personen .....	7
11.	Fristen .....	8
11.1.	Allgemein .....	8
11.2.	Erst-Zertifizierung .....	8
11.3.	Überwachung (nach 2 Jahren).....	8
11.4.	Re-Zertifizierung (nach 4 Jahren) .....	8
12.	Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen – Dokumentenprüfung .....	9
12.1.	Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister) .....	9
12.2.	Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung .....	9
12.3.	Lieferzusage(n) des/der Produktlieferanten.....	9
12.3.1.	Lieferzusagen.....	9
12.3.2.	Zusagen bezüglich Berechnungsprogramme inklusive Konfigurationstools .....	9
12.4.	Muster eines Instandhaltungsvertrages.....	9
12.5.	Muster eines Instandhaltungsprotokolles.....	9
12.6.	Nachweis eines QM-Systems (ISO 9001) .....	10
12.7.	Nachweis der Fachkenntnis für SRS .....	10
12.7.1.	Allgemeine Anforderungen an Inspektionsberichte.....	10
12.7.2.	Nachweis bei Erst-Zertifizierung.....	11
12.7.3.	Überwachung, Re-Zertifizierung bzw. Erweiterung des Zertifizierungsumfanges ....	12
12.8.	Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende SRS (einschließlich EDV-Kenntnissen, falls erforderlich).....	12
12.8.1.	Nachweis der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung der verwendeten Sauerstoff-Reduktionssysteme.....	13
12.8.2.	Nachweis der technischen Kenntnisse über die verwendeten Sauerstoff-Reduktionssysteme - inklusive der Kenntnisse der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme .....	13
12.9.	Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen über das SRS anzubieten .....	13

12.10.	Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person .....	13
13.	Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind.....	14
13.1.	Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung.....	14
13.2.	Zugriff auf die technische Dokumentation der/des einzusetzenden Sauerstoff- Reduktionssystems .....	14
13.3.	Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand inklusive geeignete Werkstattausrüstung..	14
13.4.	SRS-spezifische Ausrüstung (z. B. Werkzeug, Messgeräte, PC).....	15
13.5.	Ständige Rufbereitschaft (24h) - Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (z.B. durch geeignete Stützpunkte) .....	15
13.5.1.	Bearbeitungsphase „Instandhaltung“.....	15
14.	Überwachung von Fachfirmen nach zwei Jahren .....	16
15.	Überwachung (Re-Zertifizierung) der Fachfirma nach 4 Jahren .....	17
16.	Allgemeine Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Weiterführung, Erweiterung des Geltungsbereichs, Einschränkung des Geltungsbereichs, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung, Werbung usw. ....	17
17.	Anhang C – Kompetenz- und Überprüfungskriterien – Anforderungen an Fachfirmen.....	18
17.1.	Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen.....	18
17.1.1.	Tabelle C.1 .....	18
17.2.	Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind.....	19
17.2.1.	Tabelle C.2.....	19
17.2.2.	Tabelle C.3 Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person .....	19
17.3.	Tabelle C.4 Allgemeine Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen .....	20
17.4.	Tabelle C.5 Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind.....	20

## 1. Allgemeines

Der VB-Cert (Zertifizierungsstelle des Vereins zur Förderung einheitlicher Standards im Vorbeugenden Brandschutz) zertifiziert Fachfirmen auf dem Gebiet des Brandschutzes, wobei jede Firma die entsprechenden Anträge stellen kann und bei Erfüllung der Anforderungen ein Anrecht auf positive Erledigung des Antrages hat.

Die Inanspruchnahme eines Zertifizierungsvorganges ist an keinerlei Bedingungen, wie die Anzahl der Mitarbeiter des Antragstellers oder die Mitgliedschaft beim VB-Cert geknüpft, ebenso ist die Zertifizierung unabhängig von der Anzahl der bereits ausgegebenen oder zukünftig zu erwartenden Zertifikate.

Es gibt keinerlei Diskriminierung aus wirtschaftlichen, persönlichen oder sonstigen Gründen!

Die Zertifizierungsstelle VB-Cert wurde dazu von der österreichischen Akkreditierungsstelle „Akkreditierung Austria“ nach EN ISO/IEC 17065 akkreditiert.

Der VB-Cert verpflichtet sich, die Unparteilichkeit bei der Durchführung ihrer Zertifizierungstätigkeiten zu sichern, allfällige Interessenskonflikte zu vermeiden und die Qualität ihrer Zertifizierungstätigkeiten zu schützen.

Das Risiko für die strikte Einhaltung der Verpflichtung zur generellen Unparteilichkeit wird laufend bewertet. Wenn ein Risiko für die Unparteilichkeit festgestellt wird, wird dieses Risiko beseitigt oder minimiert.

Die Tätigkeiten des VB-Cert werden besonders durch Sachkompetenz, Entscheidungsfreude, rasche Erledigung von Aufträgen, Flexibilität und Minimierung allfälliger Beschwerden bestimmt.

Sämtliche erforderlichen Dokumente und Nachweise müssen vom Unternehmen beigebracht werden.

Seitens VB-Cert wird festgelegt, welche Unterlagen in Kopie dem Zertifizierungsakt beizulegen sind (Papierform, elektronisch und/oder mittels „Screen-Shots“).

VB-Cert verpflichtet sich alle Unterlagen mit der notwendigen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln.

## 2. Ziele der Zertifizierung

Der Einsatz und die Verwendung von Anlagentechnischen Brandschutzsystemen in der Form von Sauerstoff-Reduktionssysteme, zielt primär darauf ab, mittels ausreichend reduziertem Sauerstoffgehalt, Brände in abgegrenzten, „luftdichten“ Lagerräumlichkeiten, gar nicht erst entstehen zu lassen sowie sonstige erforderliche geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum frühest möglichen Zeitpunkt einzuleiten.

Ein Unternehmen, welches sich als Fachfirma nach diesem Zertifizierungsprogramm zertifizieren lässt, weist damit die notwendige Fachkompetenz auf dem Gebiet des Anlagentechnischen Brandschutzes, konkret im Bereich der Sauerstoff-Reduktionssysteme, für die jeweils beantragten Bearbeitungsphasen in erforderlichen Umfang nach.

Durch die Erfüllung der Anforderungen der ÖNORM F 3073:2010 - Abschnitt 6 und Anhang C, in Verbindung<sup>1</sup> mit der ÖNORM F 3073:2021 - Abschnitt 6, wie in diesem Zertifizierungsprogramm dargelegt und welche jeweils für die Bearbeitungsphasen Projektierung, Planung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung möglich sind, soll gewährleistet werden, dass das erforderliche Qualitätsniveau für Dienstleistungen im Bereich des Anlagentechnischen Brandschutzes sichergestellt werden kann, unter gleichzeitiger Erreichung und Einhaltung des jeweiligen definierten Schutzzumfangs des Anlagentechnischen Brandschutzes.

Damit soll der konsensmäßige Betrieb bei z.B. behördlich vorgeschriebenen Sauerstoff-Reduktionssystemen gewährleistet sein.

## 3. Verwendete Dokumente

Folgende verwendeten Dokumente sind von der Homepage des VB-Cert - [www.vb-cert.at/downloads](http://www.vb-cert.at/downloads) - frei zugänglich und downloadbar:

---

<sup>1</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

- a) Zertifizierungsprogramm „Zertifizierung von Fachfirmen für Sauerstoff-Reduktionssysteme gemäß den Anforderungen der ÖNORM F 3073:2011, Abschnitt 6 und Anhang C“, in Verbindung<sup>1</sup> mit der ÖNORM F 3073:2021 - Abschnitt 6  
Datei: ZertPR-SR-FF\_-\_3073\_2010.pdf
- b) Antrag auf Zertifizierung als Fachfirma für Sauerstoff-Reduktionssysteme gemäß ÖNORM F 3073:2011, Abschnitt 6 und Anhang C, in Verbindung<sup>2</sup> mit der ÖNORM F 3073:2021 - Abschnitt 6  
Datei: Antrag\_FF\_-\_3070-3074\_-\_2010-2011.pdf
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des VB-Cert  
Datei: AGB.pdf
- d) Tabellarische Aufstellung sämtlicher geplanten, projektierten, installierten, in Betrieb genommenen und instand gehaltenen Sauerstoff-Reduktionssysteme  
Datei: MUSTER\_Tabelle\_SRS\_2\_Jahres\_Ueberwachung.docx

#### 4. Allgemeine Zertifizierungsschritte seitens VB-Cert (der Zertifizierungsprozess)

Der Zertifizierungsprozess wird hier in einer allgemeinen Darstellung (Normalablauf) dargelegt.

Die Zertifizierung umfasst:

- 1) Vorabinformation bzw. Anfrage durch den Antragsteller (bei Bedarf), ob das gewünschte Produkt überhaupt vom VB-Cert zertifiziert wird
- 2) Antrag auf Zertifizierung (im Falle, dass das vom Antragsteller gewünschte Produkt überhaupt vom VB-Cert zertifiziert wird)
- 3) Antragsprüfung (ist der Antrag vollständig, sind alle Informationen über die Fachfirma und den Zertifizierungsgegenstand ausreichend beschrieben, wurde rechtskräftig unterfertigt, gibt es Differenzen oder Abweichungen, sind die Bearbeitungsphasen der Zertifizierung geklärt, ist die Kompetenz des VB-Cert gegeben, usw.)
- 4) Überprüfung durch den Geschäftsführer des VB-Cert, ob ein kompetenter und unabhängiger Auditor vorhanden ist
- 5) Zuordnung an einen Auditor
- 6) Bestätigung des Zertifizierungsantrags: dies erfolgt im Normalfall durch die Kontaktaufnahme des beauftragten Auditors mit dem Antragsteller und dem Beginn des Zertifizierungsprozesses.  
Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers wird zusätzlich eine vom Geschäftsführer unterzeichnete Kopie des Antrages per E-Mail an diesen übermittelt.
- 7) Kontaktaufnahme Auditor <-> Fachfirma zwecks Klärung der weiteren Vorgangsweise
- 8) Hauptschritte des Zertifizierungsprozesses – siehe Punkt 6. - der Auditor führt alle Arbeiten entsprechend dem Zertifizierungsprogramm durch und erstellt einen Evaluierungsbericht
- 9) Der Entscheidungsbefugte des VB-Cert bewertet den Evaluierungsprozess und trifft die Zertifizierungsentscheidung.
- 10) Erstellung der Zertifikate und Erstellung der Ausgangsrechnung an den Antragsteller sowie Versand
- 11) Dateneingabe – Veröffentlichung auf der Homepage des VB-Cert
- 12) Archivierung der Unterlagen
- 13) Überwachung (Überwachung nach 2 Jahren, Re-Zertifizierung nach 4 Jahren, usw.)

---

<sup>1</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

<sup>2</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

## 5. Zertifizierungsvertrag/Zertifizierungsvereinbarung

Der Zertifizierungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn

1. der Antragsteller und die Verantwortliche(n) Person(en) den Antrag<sup>1</sup> auf Zertifizierung als Fachfirma für Sauerstoff-Reduktionssysteme gemäß ÖNORM F 3073:2011, Abschnitt 6 und Anhang C, in Verbindung<sup>2</sup> mit der ÖNORM F 3073:2021 - Abschnitt 6 vollständig ausgefüllt, unterschrieben (digitale Signatur ist möglich) und firmenmäßig gezeichnet (Firmenstempel oder digitale Signatur, aus der auch die beantragende Firma ersichtlich sein muss) an VB-Cert übermittelt und damit gleichzeitig
2. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VB-Cert  
und
3. die Inhalte dieses Zertifizierungsprogrammes anerkennt und bestätigt.

## 6. Anwendungsbereich

Die Zertifizierung von Fachfirmen für Sauerstoff-Reduktionssysteme gemäß den Anforderungen der ÖNORM F 3073:2010, Abschnitt 6 und Anhang C, in Verbindung<sup>3</sup> mit der ÖNORM F 3073:2021 - Abschnitt 6, umfasst folgende Bearbeitungsphasen:

Bearbeitungsphase	Zugewiesenes Kurzzeichen im Zertifikat
a) Planung.....	P <sub>1</sub>
b) Planung und Projektierung .....	P
c) Montage (Installation).....	M
d) Inbetriebnahme .....	I <sub>b</sub>
e) Instandhaltung .....	I <sub>n</sub>

Für eine positive Bearbeitung der beantragten Zertifizierung sind alle Punkte für die beantragten Bearbeitungsphasen gemäß ÖNORM F 3073:2011, Abschnitt 6 und Anhang C, in Verbindung<sup>4</sup> mit der ÖNORM F 3073:2021 - Abschnitt 6 zu erfüllen.

Fachfirmen können sich nur für jene Produkte der Sauerstoff-Reduktionstechnik zertifizieren lassen, die selbst von einer nach EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert wurden.

## 7. Hauptschritte des Zertifizierungsprozesses (Erst- und Re-Zertifizierung)

Ein Zertifizierungsprozess besteht aus folgenden Hauptabschnitten:

- a) Dokumentenprüfung
  - Erst-Zertifizierung:  
siehe Punkt 17 (Anhang C):
    - Punkt 17.1.1 (Tabelle C.1)  
und
    - Punkt 17.2.2 (Tabelle C.3)
  - Re-Zertifizierung:  
siehe Punkt 17 (Anhang C):

<sup>1</sup> Mit der jeweiligen Unterschrift wird im Sinne des Datenschutzes ebenso zur Kenntnis genommen und zugestimmt, dass die angeführten Daten inklusive der dementsprechenden Nachweise für den beantragten Zertifizierungsprozess erforderlich sind und an den VB-Cert weitergegeben werden dürfen

<sup>2</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

<sup>3</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

<sup>4</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

- Punkt 17.3 (Tabelle C.4)
  - in Verbindung mit Punkt 17.1.117.1.1 (Tabelle C.1)
- b) Audit „Vor Ort“
- Erst-Zertifizierung:  
siehe Punkt 17 (Anhang C):
    - Punkt 17.2.1 (Tabelle C.2)
  - Re-Zertifizierung:  
siehe Punkt 17 (Anhang C):
    - Punkt 17.4 (Tabelle C.5)
- c) Erstellung eines Evaluierungsberichtes (dieser wird im Allgemeinen gemäß Punkt a) vorbereitet und gemäß Punkt b) finalisiert).
- Nichtkonformitäten werden dem Antragsteller jedenfalls vor Ort schriftlich mitgeteilt.
- d) Bewertung des Evaluierungsprozesses und Entscheidung über das Zertifizierungsergebnis
- e) Ist die Bewertung des Evaluierungsprozesses und die Zertifizierungsentscheidung positiv - Ausstellung eines Zertifikates für die evaluierten Bearbeitungsphasen

Das Audit „Vor Ort“ kann erst begonnen werden, wenn die Dokumentenprüfung komplett positiv erledigt wurde.

## 8. Überwachung nach 2 Jahren

Siehe Punkt 11.3 und Punkt 14.

## 9. Vereinfachungen bei Hauptsitz und Zweigniederlassungen

Querverweise im Falle einer Zweigniederlassung auf den Hauptsitz sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Nachweis der Firmierung (Handels/Gewerberegister)
- b) Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung
- c) Lieferzusage(n) der Produktlieferanten
- d) Muster eines Instandhaltungsvertrages
- e) Muster des Instandhaltungsprotokolls
- f) Nachweis eines QM-Systems (ISO 9001)
- g) Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen über das SRS anzubieten

## 10. Anzahl der Verantwortlichen Personen

Es können mehrere (maximal 3) Personen als Verantwortliche Person angeführt werden, wenn nachstehende Anforderungen für die beantragten Bearbeitungsphasen für jede einzelne Person vollständig erfüllt sind:

- a) Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende SRS (einschließlich EDV-Kenntnissen, falls erforderlich):  
siehe Punkt 17 (Anhang C):
  - Punkt 17.1.1 (Tabelle C.1): Punkt 12.8

bzw.

  - Punkt 17.3 (Tabelle C.4): Punkt 12.8
- b) Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person  
siehe Punkt 17 (Anhang C):

- Punkt 17.2.2 (Tabelle C.3): Punkt 12.10

## 11. Fristen

### 11.1. Allgemein

Das Ausscheiden einer Verantwortlichen Person ist durch die Fachfirma der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen und es ist innerhalb von 8 Wochen eine neue verantwortliche Person zu benennen.

Sollte mehr als eine Verantwortliche Person bei der Fachfirma tätig sein, ist ebenso eine entsprechende Mitteilung im vorgegebenen Zeitrahmen erforderlich.

### 11.2. Erst-Zertifizierung

Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Bestätigung des Zertifizierungsantrags (= positive Antragsprüfung).

Ab diesem Zeitpunkt stehen 6 Monate bis zum Abschluss des Zertifizierungsprozesses zur Verfügung.

Sollte der Zertifizierungsprozess länger als 6 Monate dauern, ist individuell über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

### 11.3. Überwachung (nach 2 Jahren)

Siehe auch Punkt 14.

Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Anforderung des VB-Cert auf Übermittlung der tabellarischen Aufstellung.

Ab diesem Zeitpunkt stehen 6 Monate bis zum Abschluss der Überwachung zur Verfügung.

Die zertifizierte Fachfirma hat auf Anforderung des VB-Cert eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Tätigkeiten zu übermitteln, für dessen Bearbeitungsphasen sie gemäß Punkt 5 zertifiziert wurde.

Für diesen Zweck wird auf der Homepage des VB-Cert - [www.vb-cert.at/downloads](http://www.vb-cert.at/downloads) - eines Mustervorlage zum Download bereitgestellt; Datei: MUSTER\_Tabelle\_SRS\_2\_Jahres\_Ueberwachung.docx).

Die Anforderung des VB-Cert erfolgt im Zeitraum von 27 - 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bestehenden Zertifikates (bezüglich des erforderlichen Zeitabschnittes siehe Punkt 14).

Von der zertifizierten Fachfirma sind sämtliche benötigte Unterlagen

- a) Inspektionsbericht<sup>1</sup> - Abschlussüberprüfung inklusive Installationsattest
- b) Inspektionsbericht<sup>2</sup> – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll

für die Überwachung so zeitgemäß an den VB-Cert zu übermitteln, dass der Abschluss der Überwachung spätestens mit dem 18. Monat vor Ablauf der Gültigkeit des bestehenden Zertifikates möglich ist.

Beispiel.: - Gültigkeitsdauer des Zertifikates: 2026-12-04  
- Zeitraum für Anforderung der tabellarischen Aufstellung: 2022-12-04 bis 2024-12-04  
- Übermittlung der tabellarischen Aufstellung sowie weiterer benötigter Unterlagen und Abschluss der Überwachung (siehe auch Punkt 14): bis spätestens 2025-06-04

Sollte der Überwachungsprozess länger als 6 Monate dauern, ist individuell über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

### 11.4. Re-Zertifizierung (nach 4 Jahren)

Siehe auch Punkt 15.

Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Bestätigung des Re-Zertifizierungsantrags (= positive Antragsprüfung).

Ab diesem Zeitpunkt stehen 6 Monate bis zum Abschluss des Re-Zertifizierungsprozesses zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Die Beurteilungsgrundlage bildet die TRVB 155 S

<sup>2</sup> Die Beurteilungsgrundlage bildet die TRVB 155 S



Das Gültigkeitsdatum des Zertifikates wird immer auf das Datum der Erstaussstellung bezogen!

Sollte der Zertifizierungsprozess länger als 6 Monate dauern, ist individuell über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

## **12. Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen – Dokumentenprüfung**

Siehe auch Punkt 7a).

### **Bitte um Beachtung:**

Das Erstellungsdatum der Nachweise und Zusagen gemäß Punkt 12.1, Punkt 12.2 und Punkt 12.3 sollte möglichst aktuell sein, der Zeitabstand zwischen der Ausstellung und dem Audit vor Ort darf 6 Monate nicht überschreiten!

### **12.1. Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister)**

Es wird sowohl ein aktueller Handelsregister- wie auch ein Gewerberegisterauszug benötigt.

Hinweis zu erforderlicher Gewerbeberechtigung:

Die Fachfirma muss zumindestens über eine der folgenden Gewerbeberechtigungen verfügen: Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Verfahrenstechnik, Maschinenbau, Installationsgewerbe oder Ähnliches.

### **12.2. Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung**

Es ist eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden nachzuweisen.

### **12.3. Lieferzusage(n) des/der Produktlieferanten**

Es werden folgende Zusagen der nationalen Produkt-Zertifikatsinhaber für sämtliche beantragten zertifizierten Produkte der Sauerstoff-Reduktionstechnik benötigt:

#### **12.3.1. Lieferzusagen**

#### **12.3.2. Zusagen bezüglich Berechnungsprogramme inklusive Konfigurationstools**

Zusagen, dass die entsprechenden Berechnungsprogramme inklusive der erforderlichen Konfigurationstools zur Parametrierung der beantragten Sauerst-Reduktionssysteme uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

Ist der Antragsteller gleichzeitig nationaler Produkt-Zertifikatsinhaber für sämtliche beantragten zertifizierten Produkte der Sauerstoff-Reduktionstechnik, wurden allfällig erforderliche Zusagen bereits bei der Zertifizierung der Produkte der Sauerstoff-Reduktionstechnik beigebracht.

Daher sind in diesem Fall die Nachweise gemäß Punkt 12.3.1 und Punkt 12.3.2 nicht mehr erforderlich.

### **12.4. Muster eines Instandhaltungsvertrages<sup>1</sup>**

Der Instandhaltungsvertrag muss den Vorgaben der ÖNORM F 3073:2021 entsprechen.

Die einzelnen Maßnahmen der Instandhaltung - Inspektion, Wartung und Instandsetzung - sind dabei inklusive der erforderlichen Reaktionszeiten gemäß ÖNORM F 3073:2021 (Reaktionszeiten < 4 Stunden, Instandsetzungsbeginn innerhalb von 24 Stunden ab Verständigung) sind dabei abzubilden.

### **12.5. Muster eines Instandhaltungsprotokolles<sup>2</sup>**

Von der Fachfirma ist im Zuge der Inspektions- und Wartungstätigkeiten ein Instandhaltungsprotokoll anzufertigen, das zumindest Folgendes beinhalten muss:

---

<sup>1</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

<sup>2</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

Die äußere Form des firmenspezifischen Instandhaltungsprotokolls ist frei wählbar, ebenso die Reihenfolge der durchzuführenden Tätigkeiten, solange die Inhalte gemäß nachfolgender Auflistung vorhanden sind:

- a) sämtliche Inspektions-, Wartungs- und allfällige Instandsetzungstätigkeiten gemäß ÖNORM F 3073:2021 Abschnitt 7, Abschnitt 8 und Abschnitt 9 müssen in tabellarischer Form aufgelistet sein;
- b) es muss ersichtlich sein, wer - Unterwiesene Person - UP oder Fachperson - FP - wann welche Tätigkeit durchgeführt hat;
- c) Auflistung festgestellter Mängel beim jeweiligen Überprüfungspunkt inkl. allfälliger Mängelbehebung (Instandsetzung);  
ANMERKUNG: Festgestellte Mängel müssen eindeutig inkl. der Angabe des genauen Ortes beschrieben werden.
- d) Für alle Tätigkeiten gemäß ÖNORM F 3073:2021 Abschnitt 7 und Abschnitt 8, bei denen Messungen erforderlich sind, müssen die Messergebnisse angegeben sein;
- e) Name und Unterschrift des für die Erstellung des Instandhaltungsprotokolls Verantwortlichen.

Das Instandhaltungsprotokoll ist nach Fertigstellung vom Auftraggeber der Instandhaltung gegenzeichnen zu lassen.

## **12.6. Nachweis eines QM-Systems (ISO 9001)**

Die Fachfirma benötigt den Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems in Form eines gültigen ISO 9001 - Zertifikates.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Das vorgelegte ISO 9001 - Zertifikat muss
  - entweder von einer in Österreich nach EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt worden sein
  - oder das Zertifikat wurde von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt, die von einem ordentlichen Mitglied der European Accreditation EA nach EN ISO/IEC 17021 akkreditiert wurde (siehe auch [www.european-accreditation.org/ea-members](http://www.european-accreditation.org/ea-members)).
- Jener Firmenbereich, welcher sich zertifizieren lassen möchte, muss im vorgelegten QM-System (ISO 9001) vollständig integriert sein. Das bedeutet, dass dieses für denjenigen Bereich der Fachfirma gelten muss, welcher sich mit den beantragten Bearbeitungsphasen (Dienstleistungen: Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung) des jeweiligen Anlagentechnischen Brandschutzsystems beschäftigt.
- Wenn der Geltungsbereich nicht eindeutig aus dem Zertifikat ersichtlich ist, ist zum Zwecke der Überprüfung, ob der zu zertifizierende Firmenbereich integrativer Bestandteil des Qualitätsmanagements war, der zum letztgültigen ISO 9001-Zertifikat zugehörige (Teil-) Auditbericht mit beizubringen.

Es muss die Gültigkeit für jeden zu zertifizierenden Standort hervorgehen.

Weiters ist ein /sind entsprechende Firmenorganigramm/e beizubringen.

Als Nachweis eines geeigneten QM-Systems in der Planungsphase ist für einen Übergangszeitraum von drei Jahren, ab dem Beginn der Erst-Zertifizierung, die Vorlage eines Managementhandbuches laut ÖNORM F 3073:2011 ausreichend.

## **12.7. Nachweis der Fachkenntnis für SRS**

### **12.7.1. Allgemeine Anforderungen an Inspektionsberichte**

Als Nachweise der Fachkenntnis für SRS werden grundsätzlich Inspektionsberichte von der Zertifizierungsstelle herangezogen, deren Beurteilungsgrundlage für das Anlagentechnische Brandschutzsystem die TRVB 155 S bildet.

Diese Inspektionsberichte müssen von befugten Stellen ausgestellt worden sein, die hierzu gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 von z.B. der Akkreditierung Austria akkreditiert wurden.

Inspektionsberichte von sonstigen Stellen dürfen nicht akzeptiert werden.

### 12.7.2. Nachweis bei Erst-Zertifizierung

Im Zuge der Erst-Zertifizierung stehen als Nachweis für die Fachkenntnisse für die beantragten Sauerstoff-Reduktionssysteme folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Beibringung eines Inspektionsberichts (inklusive erforderliche Anhänge gemäß ÖNORM F 3073:2021 und der TRVB 155 S:
  - Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung inklusive Installationsattest;von einer hierfür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle.

Auf dem mitübermittelten Installationsattest muss festgehalten sein, dass die Fachfirma sämtliche beantragten Bearbeitungsphasen (siehe auch Punkt 6, Ausnahme Instandhaltung) eigenverantwortlich durchgeführt hat.

Der Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung sollte nicht älter als ein Jahr sein, Berichte älter als 2 Jahre werden nicht akzeptiert.

- Beibringung eines vorläufigen Überwachungsberichts bzw. einer Bestätigung über die notwendigen Kenntnisse für die beantragte(n) Bearbeitungsphase(n) eines derzeit laufenden Projekts (noch nicht bestehende SRS) durch eine hierfür akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle.

Der vorläufige Bericht bzw. die Bestätigung ist beizulegen.

- Sollte die Fachfirma ebenso die Bearbeitungsphase „Instandhaltung“ beantragen, wird vom VB-Cert im Zuge der Überwachung nach 2 Jahren für zumindest ein entsprechendes Projekt der „Inspektionsbericht – Revision inklusive Instandhaltungsprotokoll“ ausgewählt werden.

#### Sonderregelung:

Diese Sonderregelung ist bei Fachfirmen, die wegen z.B. Neugründung die Realisierung der geforderten einen Anlage in den beantragten Bearbeitungsphasen noch nicht nachweisen können, anwendbar.

Für den Fall, dass die zu zertifizierende Fachfirma sämtliche erforderlichen Nachweise der Kompetenz gemäß Punkt 17.1.1 (Tabelle C.1), Punkt 17.2.1 (Tabelle C.2) und Punkt 17.2.2 (Tabelle C.3) bis auf den Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnis über das Anlagentechnische Brandschutzsystem bei der Errichtung bzw. der Instandhaltung einer solchen noch nicht erbringen kann (siehe Punkt 17.1.1 (Tabelle C.1), Punkt 12.7, besteht folgende Sonderregelung:

- Es darf ein auf zwei Jahre zeitlich begrenzter Nachweis der Fachkompetenz (Zertifikat) ausgestellt werden (statt auf die Dauer von vier Jahren).
- Innerhalb dieses gewählten Zeitraumes ist der diesbezügliche Nachweis gemäß Punkt 17.1.1 (Tabelle C.1), Punkt 12.7 nachzubringen:

Das bedeutet, dass die Fachfirma innerhalb dieser verkürzten 2-jährigen Laufzeit des Zertifikates die Nachweise,

- dass zumindest 1 diesbezügliche Anlagentechnische Brandschutzsysteme
- in den zertifizierten Bearbeitungsphasen

unter Verantwortung der Fachfirma realisiert wurden in Form einer der beiden diesbezüglichen Nachweise zu erbringen hat:

- für die Bearbeitungsphase Planung, Projektierung, Montage und/oder Inbetriebnahme:
  - Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung inklusive Installationsattest;oder
- für die Bearbeitungsphase Instandhaltung:
  - Inspektionsbericht – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll

- Danach wird das endgültige Zertifikat ausgestellt (Laufzeitbeginn ident mit dem des zeitlich begrenzten Zertifikates, Gültigkeitsdauer vier Jahre ab Erstaussstellungsdatum).

Zusätzlich behält sich die Zertifizierungsstelle in Einzelfällen vor, weitere Nachweise anzufordern.

### **12.7.3. Überwachung, Re-Zertifizierung bzw. Erweiterung des Zertifizierungsumfanges**

Als Nachweis für die Fachkenntnisse SRS für die beantragten Sauerstoff-Reduktionssysteme sind Unterlagen gemäß Punkt 14 bzw. Punkt 15 beizubringen:

Kann die Fachfirma während des Überwachungszeitraumes von 2 Jahren ab Ausstellung des Zertifikates für zertifizierte Bearbeitungsphasen keinen Nachweis in Form entsprechender Inspektionsberichte erbringen, erfolgt noch kein Entzug der zugehörigen Kompetenz der jeweiligen Bearbeitungsphase.

Fehlen jedoch der Fachfirma auch zum Zeitpunkt der Re-Zertifizierung (über den Ablauf des Zertifikates hinaus andauernd) diesbezügliche Nachweise weiterhin, wird die entsprechende Bearbeitungsphasenkompetenz aus dem Geltungsbereich des Zertifikates gestrichen.

#### **Sonderregelung:**

Diese Sonderregelung ist bei Fachfirmen, die bereits über gültige Zertifizierung für sämtliche Bearbeitungsphasen verfügen, die aber für die Erweiterung die Realisierung der geforderten einen Anlage in den beantragten Bearbeitungsphasen noch nicht nachweisen können, anwendbar.

Für den Fall, dass die zu zertifizierende Fachfirma sämtliche erforderlichen Nachweise der Kompetenz gemäß Punkt 17.1.1 (Tabelle C.1), Punkt 17.2.1 (Tabelle C.2) und Punkt 17.2.2 (Tabelle C.3) bis auf den Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnis über das Anlagentechnische Brandschutzsystem bei der Errichtung bzw. der Instandhaltung einer solchen noch nicht erbringen kann (siehe Punkt 17.1.1 (Tabelle C.1), Punkt 12.7, besteht folgende Sonderregelung:

- Es darf ein auf zwei Jahre zeitlich begrenzter Nachweis der Fachkompetenz (Zertifikat) ausgestellt werden (ungeachtet der ursprünglichen Laufzeit des Zertifikates).
- Innerhalb dieses gewählten Zeitraumes ist der diesbezügliche Nachweis gemäß Punkt 17.1.1 (Tabelle C.1), Punkt 12.7 nachzubringen:
  - Für die Bearbeitungsphase Planung, Projektierung, Montage und/oder Inbetriebnahme:
    - Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung inklusive Installationsattest;oder
  - Für die Bearbeitungsphase Instandhaltung:
    - Inspektionsbericht – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll
- Kann der Nachweis nicht erbracht werden wird das Zertifikat nach Beauftragung des VB-Cert umgeschrieben, d.h. das Gültigkeitsdatum bleibt gleich, die diesbezüglichen Anlagentechnischen Brandschutzsysteme werden aber aus dem Zertifikat gestrichen.

Zusätzlich behält sich die Zertifizierungsstelle in Einzelfällen vor, weitere Nachweise anzufordern.

### **12.8. Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende SRS (einschließlich EDV-Kenntnissen, falls erforderlich)**

Sollten mehrere Verantwortliche Personen beantragt werden, gilt die nachfolgenden Punkte für jede Verantwortliche Person!

Es ist ein Organigramm beizubringen, in welcher die Position der Verantwortlichen Person sowie jener ihr fachlich unterstellten Personen dargelegt werden.

#### **Die Verantwortliche Person benötigt folgende Nachweise:**

### **12.8.1. Nachweis der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung der verwendeten Sauerstoff-Reduktionssysteme**

Jeweils ein Nachweis darf nicht älter als 3 Jahre sein und ist durch entsprechende Schulungsbestätigungen zu belegen.

Diese Schulungen sollten sich, wenn möglich den Themenbereichen

- TRVB 155 S, o.ä.
- unter der allfälligen Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen im Bereich Instandhaltung gemäß ÖNORM F 3073

widmen und vorzugsweise

- durch einen Mitarbeiter einer hierfür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle
- oder von einer anerkannten Ausbildungsstätten gemäß TRVB 117 O

durchgeführt werden.

Die Schulung sollte dabei folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Theoretische Kenntnisse und Neuerungen hinsichtlich der entsprechend erforderlichen Richtlinien wie z.B. TRVB 155 S, ÖNORM F 3073 u.Ä.
- Praktische Erfahrungen der Umsetzung inklusive Fallstudien

#### **Einschränkung für die Bearbeitungsphase Planung:**

Für die Zertifizierung als Fachfirma ausschließlich für die Bearbeitungsphase „Planung“ reicht eine Schulung der TRVB 155 S mit dem Schwerpunkt theoretische Kenntnisse der TRVB 155 S aus.

Als geeignete Ausbildungsstellen werden neben den bereits erwähnten akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen und anerkannten Ausbildungsstätten gemäß TRVB 117 O auch folgende akzeptiert:

- hierfür zertifizierte Fachfirma (vorzugsweise durch die Verantwortliche Person)

### **12.8.2. Nachweis der technischen Kenntnisse über die verwendeten Sauerstoff-Reduktionssysteme - inklusive der Kenntnisse der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme**

Es werden Schulungsnachweise für sämtliche beantragten zertifizierten Produkte der Sauerstoff-Reduktionstechnik benötigt.

Mindestens eine Schulung, die durch einen nationalen System-Zertifikatsinhaber der beantragten zertifizierten Produkte der Sauerstoff-Reduktionstechnik durchzuführen ist, darf nicht älter als 3 Jahre sein und ist durch entsprechende Schulungsbestätigungen zu belegen.

Von jeweils mindestens ein bis drei weiteren Personen gemäß dem Organigramm, in welcher die Position der Verantwortlichen Person sowie jener ihr fachlich unterstellten Personen dargelegt wird, werden ebenso Schulungsnachweise der nationalen Systemzertifikatsinhaber der beantragten Sauerstoff-Reduktionstechnik benötigt, die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen.

### **12.9. Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen über das SRS anzubieten**

Von jedem nationalen Produkt-Zertifikatsinhaber ist eine aktuelle Bestätigung hinsichtlich der Bereitschaft der Abhaltung regelmäßiger Schulungen für die beantragten zertifizierten Produkte der Sauerstoff-Reduktionstechnik beizubringen.

### **12.10. Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person**

Hinsichtlich der Qualifikation sowie bezüglich der Berufserfahrung der Verantwortlichen Person bestehen je nach beantragter Bearbeitungsphase unterschiedliche Mindestanforderungen.

Näheres siehe Punkt 17.2.2 Anhang C (Tabelle C3).

Für die gemäß ÖNORM F 3073:2011 geforderten Mindestqualifikationen - Dipl.-Ing., HTL-Ing. oder Geselle/Facharbeiter - sind folgende Fachgebiete relevant:

- Elektrotechnik
- Nachrichtentechnik
- Maschinenbau
- Verfahrenstechnik
- Installationsgewerbe
- oder Ähnliches.

### **13. Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind**

Siehe auch Punkt 7b).

Durch den Auditor werden im Zuge eines Audits vor Ort die nachfolgenden Unterlagen stichprobenartig eingesehen.

#### **13.1. Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung**

Als relevante Regelwerke gelten:

- TRVB 114 S ..... Anschaltebedingungen von Brandmeldeanlagen an öffentliche Feuerwehren
- TRVB 121 O ..... Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz
- TRVB 151 S ..... Brandfallsteuerungen – Ansteuerung von automatischen Brandschutzeinrichtungen durch automatische Brandmeldeanlagen gemäß TRVB 123 S
- TRVB 155 S ..... Anforderungen an Ausführung, Errichtung und Betrieb von Sauerstoff-Reduzieranlagen (SRA) mit Stickstoff in Gebäuden aus brandschutztechnischer Sicht
- ÖNORM F 3007 ..... Sauerstoff-Reduziersysteme (SRS)
- ÖNORM F 3008 ..... Sauerstoff-Reduzieranlagen - Steuerzentralen
- ÖNORM F 3073:2011 ..... Planung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Sauerstoff-Reduzieranlagen
- ÖNORM F 3073:2021 ..... Instandhaltung von Sauerstoffreduktionsanlagen (SRA)
- ÖVE/ÖNORM EN 16763 ... Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen
- ÖNORM F 3700 ..... Anlagentechnische Brandschutzsysteme — Allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die Fachfirmen, Nationale Anwendungsregelungen in Ergänzung zu ÖVE/ÖNORM EN 16763

Mindestens drei relevante Regelwerke (ÖNORMEN, TRVB's) werden eingesehen sowie auf Aktualität überprüft; jeweils die erste Seite wird dem Akt beigelegt.

#### **13.2. Zugriff auf die technische Dokumentation der/des einzusetzenden Sauerstoff-Reduktionssystems**

Es ist der Zugriff auf die technischen Unterlagen für das (die) beantragte(n) Sauerstoff-Reduktionssysteme zu überprüfen.

Weiters ist die Verfügbarkeit der aktuellen Zertifikate für die beantragten zertifizierten Produkte der Sauerstoff-Reduktionstechnik zu überprüfen.

Von mindestens drei technischen Unterlagen und zwei Zertifikaten ist jeweils eine Seite, auf der die Versionsnummer ersichtlich ist, dem Akt beizulegen.

#### **13.3. Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand inklusive geeignete Werkstattausrüstung**

Es muss eine als Werkstätte bewertbare Räumlichkeit vorhanden sein, in der aufgrund der vorhandenen Einrichtung/Ausrüstung nachvollziehbar Assembling- sowie Reparaturtätigkeiten an SRS durchgeführt werden können.

Unter festgelegtem Bestand ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gemäß den Vorgaben der ÖNORM F 3073:2021 gewährleistet.

Jeweilige zeitlich garantierte Lieferzusagen der nationalen Produkt-Zertifikatsinhaber für die beantragten zertifizierten Produkte der Sauerstoff-Reduktionstechnik werden dabei mit berücksichtigt.

Es ist der Nachweis in Form einer aktuellen Lagerliste der Fachfirma am Tag des Audits beizubringen, wobei eine stichprobenweise Kontrolle im Lager (mindestens 3 Gegenstände) durchgeführt und dokumentiert wird.

Weiters ist zu überprüfen, wie bei Ausfall der Stickstoffproduktion innerhalb der von der ON F 3073:2021 vorgegebenen Zeit von 24h der Schutzbereich der Sauerstoff-Reduktionsanlage vor einer unerlaubten Sauerstoffkonzentration geschützt wird<sup>1</sup>.

Als ausreichend gilt z.B.:

- eigene Ersatzstickstoffgeneratoren mit ausreichender Leistung
- eigenes Stickstoffflaschenlager
- Liefervertrag mit einem Gasflaschenabfüller für Stickstoff

### **13.4. SRS-spezifische Ausrüstung (z. B. Werkzeug, Messgeräte, PC)**

Die zu überprüfenden SRS-spezifischen Ausrüstungsgegenstände müssen sowohl für die Montage und Installationstätigkeiten sowie für die Inbetriebsetzungs- und Instandhaltungstätigkeiten geeignet sein.

Gemäß TRVB 155 S sind folgende Messungen bei SRS durchzuführen:

- Strommessung
- Sauerstoffmessung

Es werden keine Anforderungen an die Rückführbarkeit der Messergebnisse gestellt.

Für die zur Messung durch die Fachfirma verwendeten Messgeräte sind die Kalibrierung durch eine akkreditierte Kalibrierstelle oder eine Eichung nicht erforderlich. Es wird der Inhalt eines Servicefahrzeuges sowie das persönliche zugeteilte Werkzeug eines Servicetechnikers gemäß Organigramm (siehe Punkt 12.8) jeweils an Hand aktueller Bestandslisten stichprobenartig überprüft und dokumentiert.

Als Nachweis des Vorhandenseins der entsprechenden Softwarewerkzeuge inkl. der erforderlichen Systemtools zur Parametrierung der beantragten Sauerstoff-Reduktionssysteme wird dieses für ein Projekt, welches gemäß Punkt 12.7.2 oder Punkt 12.7.3 angefordert wurde, vor Ort eingesehen und Probeausdrucke dem Akt beigelegt.

### **13.5. Ständige Rufbereitschaft (24h) - Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (z.B. durch geeignete Stützpunkte)**

#### **13.5.1. Bearbeitungsphase „Instandhaltung“**

Für die Bearbeitungsphase „Instandhaltung“ fordert die ÖNORM F 3073:2021 bei Störungen größeren Umfanges den Beginn von Instandsetzungsarbeiten innerhalb von 24h ab Verständigung (sofern ein Instandhaltungsvertrag zwischen Fachfirma und Betreiber abgeschlossen wurde).

Als maximale Reaktionszeit für den Erstkontakt der Fachfirma mit dem Kunden nach der Störungs-Meldung, werden 4 Stunden festgelegt<sup>2</sup>.

Um dieser Normenanforderung zu genügen, ist eine ausreichende Anzahl an sowie die Verfügbarkeit von geschultem Personal nachzuweisen.

Durch die Fachfirma ist der Instandhaltungsvertrag , inklusive der Beschreibung der 24/7-Rufbereitschaft (Notrufnummer, Verfügbarkeit von Bereitschaftstechnikern innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten) zu erklären.

---

<sup>1</sup> Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

<sup>2</sup> ÖNORM F 3700:2021, Tabelle A.2, Punkt 5

Es sind aktuelle Beispiele für Bereitschaftslisten, Telefonlisten sowie Störungseinsätze beizubringen.

Im Zuge des Audits vor Ort werden diesbezüglich folgende Punkte überprüft

- Instandhaltungsorganisation,
- der 24/7-Rufbereitschaft,
- der Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten (maximal 4 h)
- sowie der Einhaltung des vereinbarten Beginns der Störungsbehebung vor Ort

um beurteilen zu können, ob durch die Vorplanung gewährleistet ist, dass mindestens eine Person während des gesamten Jahres im 24/7-Bereitschaftsdienst verfügbar ist und damit die erforderlichen Anforderungen bezüglich der Reaktion auf Störungen gemäß ÖNORM F 3073:2021 gewährleistet sind.

#### 14. Überwachung von Fachfirmen nach zwei Jahren

Nach einer Laufzeit des Zertifikates von zwei Jahren, hat die zertifizierte Fachfirma auf Anforderung des VB-Cert eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Tätigkeiten zu übermitteln, für dessen Bearbeitungsphasen sie gemäß Punkt 6 zertifiziert wurde (für diesen Zweck wird auf der Homepage des VB-Cert - [www.vb-cert.at/downloads](http://www.vb-cert.at/downloads) - eine Mustervorlage zum Download bereitgestellt; Datei: MUSTER\_Tabelle\_SRS\_2\_Jahres\_Ueberwachung.docx).

Dabei ist jeweils anzuführen, ob bezüglich der angeführten Tätigkeiten Inspektionsberichte, deren Bewertungsgrundlagen die TRVB 155 S bildete, soweit vorhanden, verfügbar sind.

*Hinweis 1: Die in der tabellarischen Aufstellung gewählte Form der Darstellung der einzelnen Projekte kann auf besonderen Wunsch der Fachfirma auch in anonymisierter Art und Weise erfolgen (d.h. datenschutzrelevante Daten der Fachfirma wie z.B. Firmenname und Adresse müssen nicht in der Liste angeführt werden, es ist jedoch zu gewährleisten, dass jeweils eine eindeutige Zuordnung jedes einzelnen Projektes mittels z.B. einer eindeutigen internen Nummer gegeben ist).*

*In diesem Fall wird im Zuge des Audits vor Ort überprüft, ob die in der tabellarischen Auflistung angeführte interne Zuordnung mit dem Namen und der Adresse der Fachfirma laut Inspektionsbericht übereinstimmt!*

*Hinweis 2: Für die Bekanntgabe der Gesamtanzahl und die Auflistung der einzelnen Projekte ist es jedoch unerheblich, ob ein Inspektionsbericht vorhanden ist und ob diese von einer hierzu akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle oder einer anderen befugten Stelle erfolgte!*

Der Zeitraum der Aufstellung wird grundsätzlich vom VB-Cert vorgegeben, wobei im Regelfall von folgenden Zeitabschnitten ausgegangen werden kann:

a) Erste Überwachung nach Erst-Zertifizierung:

Ausstellungsdatum des Zertifikates plus zwei Jahre;

z.B.: Erstausstellungsdatum des Zertifikates: 2022-12-04:

-> Gültigkeitsdauer des Zertifikates: 2026-12-04

-> Erforderlicher Zeitraum für die tabellarische Aufstellung: 2022-12-04 bis 2024-12-04

b) Re-Zertifizierung:

Enddatum der Aufstellung, welche im Zuge der letzten Re-Zertifizierung von der zertifizierten Fachfirma übermittelt wurde bis Gültigkeitsdatum des Zertifikates minus 2 Jahre;

z.B.: ursprüngliche Gültigkeitsdauer: 2023-12-04

Zeitraum der Aufstellung der letzten Überprüfung: 2021-12-04 bis 2023-12-04

-> Ausstellungsdatum nach Re-Zertifizierung: 2023-12-01

-> neue Gültigkeitsdauer: 2027-12-04

-> Zeitraum für Aufstellung: 2023-12-04 bis 2025-12-04

Aus dieser Liste wird eine fünfprozentige Stichprobe gezogen (mindestens ein Projekt, maximal fünf Projekte).

Für die gewählte Anzahl der Projekte sind folgende Unterlagen inklusive der erforderlichen Anhänge gemäß ÖNORM F 3073:2021 beizubringen:



- Für die Bearbeitungsphase Planung, Projektierung, Montage und/oder Inbetriebnahme:
  - Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung inklusive. Installationsattest
- Für die Bearbeitungsphase Instandhaltung:
  - Inspektionsbericht – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll

Die in den Inspektionsberichten festgehaltenen Aussagen der Ausführungsqualität bezüglich der, von der Fachfirma zu verantwortenden Tätigkeiten innerhalb des Zertifizierungsumfanges, bilden dabei eine wesentliche Grundlage für die Aufrechterhaltung des Zertifikates.

## **15. Überwachung (Re-Zertifizierung) der Fachfirma nach 4 Jahren**

Es sind alle Schritte einer Erst-Zertifizierung (siehe auch Punkt 7) durchzuführen.

Als Nachweis speziell der praktischen Umsetzung der Fachkenntnis gemäß Punkt 12.7 über die verwendeten Sauerstoff-Reduktionssysteme gelten sinngemäß auch die Anforderungen des Punktes 14!

## **16. Allgemeine Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Weiterführung, Erweiterung des Geltungsbereichs, Einschränkung des Geltungsbereichs, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung, Werbung usw.**

Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Weiterführung sowie Änderungen im Geltungsbereich sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

Wenn die Zertifizierung beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen wird, führt VB-Cert Maßnahmen zur Umsetzung durch.

- Eintragen der Beendigung in der Zertifizierungsdokumentation
- Entfernen der Fachfirma von der Homepage der VB-Cert
- Verbot der weiteren Zeichennutzung durch die Fachfirma:
  - o Mit dem Datum des Entzuges der Zertifizierung darf kein Verweis mehr auf das Zertifikat erfolgen (z.B. Übersendung des Zertifikates um Ausschreibungserfordernisse zu erfüllen).
  - o Zeitrahmen für weitere Löschungen (z.B. auf Homepage) ca. 14 Tage nach Entzug)

Damit soll bezweckt werden, dass keine Hinweise zur Zertifizierung des Anlagentechnischen Brandschutzsystems mehr vorhanden sind.

Bei einer/einem Rücklegung/Entzug muss die Fachfirma innerhalb von 3 Monaten alle Hinweise auf eine Zertifizierung entfernen.

## 17. Anhang C – Kompetenz- und Überprüfungskriterien – Anforderungen an Fachfirmen

Die Kompetenz- und Überprüfungskriterien zur Zertifizierung von Fachfirmen sind in der ÖNORM F 3073:2011, Anhang C geregelt und gemäß den nachfolgenden Tabellen zu erfüllen:

### 17.1. Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen

#### 17.1.1. Tabelle C.1

Anforderung		Bearbeitungsphase				
		Planung	Projektierung	Montage (Installation)	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
<b>Punkt 12.1</b>	Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister)	X	X	X	X	X
<b>Punkt 12.2</b>	Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung	X	X	X	X	X
<b>Punkt 12.3</b>	Lieferzusage(n) des/der Produktlieferanten			X	X	X
<b>Punkt 12.4</b>	Muster eines Instandhaltungsvertrages					X
<b>Punkt 12.5</b>	Muster eines Instandhaltungsprotokolles					X
<b>Punkt 12.6</b>	Nachweis eines QM-Systems	X <sup>b</sup>	X	X	X	X
<b>Punkt 12.7</b>	Nachweis der Fachkenntnis für SRS	X	X	X	X	X
<b>Punkt 12.8</b>	Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende SRS (einschließlich EDV-Kenntnissen, falls erforderlich)		X	X	X	X
<b>Punkt 12.9</b>	Bestätigung des Produktlieferanten, regelmäßige Schulungen über das SRS anzubieten	X <sup>c</sup>	X	X	X	X
<sup>b</sup>	Siehe Punkt 12.6, letzter Absatz					
<sup>c</sup>	Schulungsnachweis der Hersteller ist ausreichend					

## 17.2. Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

### 17.2.1. Tabelle C.2

Anforderung		Bearbeitungsphase				
		Planung	Projektierung	Montage (Installation)	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
<b>Punkt 13.1</b>	Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung	X <sup>a</sup>	X	X	X	X
<b>Punkt 13.2</b>	Zugriff auf die technische Dokumentation des einzusetzenden Sauerstoff-Reduktionssystems		X	X	X	X
<b>Punkt 13.3</b>	Geeignete Werkstattausrüstung					
<b>Punkt 13.3</b>	Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand <sup>b</sup>					X
<b>Punkt 13.4</b>	SRS-spezifische Ausrüstung (z.B. Werkzeug, Messgeräte, PC)			X	X	X
<b>Punkt 13.5</b>	Ständige Rufbereitschaft (24 h)					X
<b>Punkt 13.5</b>	Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (z.B. durch geeignete Stützpunkte)					X
<sup>a</sup>	Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen.					
<sup>b</sup>	Unter festgelegtem Bestand ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gemäß den Vorgaben der ÖNORM F 3073:2021 gewährleistet.					

### 17.2.2. Tabelle C.3 Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person

Anforderung		Bearbeitungsphase				
		Planung	Projektierung	Montage (Installation)	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
<b>Punkt 12.10</b>	Dipl.-Ing., HTL-Ing. <sup>a</sup> , Geselle/Facharbeiter <sup>b</sup>	X	X		X	
<b>Punkt 12.10</b>	Geselle <sup>a</sup> /Facharbeiter <sup>c</sup>			X		X
<sup>a</sup>	2-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Bearbeitungsphase erforderlich					
<sup>b</sup>	5-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Bearbeitungsphase erforderlich					
<sup>c</sup>	3-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Bearbeitungsphase erforderlich					

## 17.3. Tabelle C.4 Allgemeine Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen

Anforderung		Bearbeitungsphase				
		Planung	Projektiertung	Montage (Installation)	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
<b>Punkt 12.1</b>	Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister)	X	X	X	X	X
<b>Punkt 12.2</b>	Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung	X	X	X	X	X
<b>Punkt 12.3</b>	Lieferzusage(n) des/der Produktlieferanten			X	X	X
<b>Punkt 12.4</b>	Muster eines Instandhaltungsvertrages					X
<b>Punkt 12.5</b>	Muster eines Instandhaltungsprotokolles					X
<b>Punkt 12.6</b>	Nachweis eines QM-Systems	X <sup>b</sup>	X	X	X	X
<b>Punkt 12.7</b>	Nachweis der Fachkenntnis für SRS	X	X	X	X	X
<b>Punkt 12.8</b>	Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende SRS (z.B. Auffrischungsschulungen, Wissen über den aktuellen Stand der Technik und das technischen Regelwerkes)		X	X	X	X
<b>Punkt 12.9</b>	Bestätigung des Produktlieferanten, regelmäßige Schulungen über das SRS anzubieten		X	X	X	X
<sup>b</sup>	Siehe Punkt 12.6, letzter Absatz					

## 17.4. Tabelle C.5 Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

Anforderung		Bearbeitungsphase				
		Planung	Projektiertung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
<b>Punkt 13.1</b>	Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung	X <sup>a</sup>	X	X	X	X
<b>Punkt 13.2</b>	Zugriff auf die technische Dokumentation des einzusetzenden Sauerstoff-Reduktionssystems		X <sup>a</sup>	X	X	X
<b>Punkt 13.3</b>	Geeignete Werkstattausrüstung					
<b>Punkt 13.3</b>	Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand <sup>b</sup>					X
<b>Punkt 13.4</b>	SRS-spezifische Ausrüstung (z.B. Werkzeug, Messgeräte, PC)			X	X	X
<b>Punkt 13.5</b>	Ständige Rufbereitschaft (24 h)					X
<b>Punkt 13.5</b>	Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (z.B. durch geeignete Stützpunkte)					X
<sup>a</sup>	Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen.					

<sup>b</sup>	Unter festgelegtem Bestand ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gemäß den Vorgaben der ÖNORM F 3073:2021 gewährleistet.
--------------	---